

**Bekanntmachung der
3. Satzung zur Änderung der Satzung über Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen
Gruben (Entsorgungssatzung) der Stadt Buchen (Odenwald) vom 9. Mai 2000**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) am 2. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Stadt Buchen (Odenwald) vom 9. Mai 2000, zuletzt geändert am 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:

**§ 23
Gebührenhöhe**

„Die Gebühr beträgt

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) bei Kleinkläranlagen | 49,60 Euro, |
| b) bei geschlossenen Gruben | 12,40 Euro |

für jeden Kubikmeter Schlamm. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet.“

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Buchen (Odenwald) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Stadt Buchen (Odenwald) unter <http://www.buchen.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen.html> veröffentlicht.

Buchen, 3. November 2020

gez. Roland Burger

Bürgermeister